jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/9/11 2002/07/0060

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.09.2003

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §117 Abs2;
WRG 1959 §15 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 95/07/0211 E 21. November 1996 RS 4 (Hier ohne den ersten Satz; betreffend Festsetzung der Entschädigung in einem Bewilligungsbescheid iSd § 15 Abs 1 WRG 1959.)

Stammrechtssatz

Zwischen Zwangsrechtseinräumung und Entschädigungsfestsetzung besteht ein enger Zusammenhang. Eine Absonderung darf nur "ausnahmsweise" erfolgen (Hinweis E 26.6.1984, 83/07/0145; E 15.9.1987, 87/07/0041, VwSlg 12534 A/1987). Es ist eingehend zu begründen, warum die Festsetzung der Entschädigung nicht schon in dem über die Zwangsrechte absprechenden Bescheid möglich ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002070060.X03

Im RIS seit

03.10.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at